

Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortsgemeinde Alflen vom 26.07.2023

Der Gemeinderat Alflen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) in seiner Sitzung am 26.07.2023 die folgende Gebührensatzung der Gemeinde Alflen beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Mehrzweckhalle in Alflen erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen. Bei Vereinen haftet der Vorstand, ansonsten der Nutzer. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Einrichtung erfolgt.

§ 4 Gebührenberechnung

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für
Einheimische
 - a) Festveranstaltungen, für den 1. Tag 300,00 Euro
für jeden weiteren Tag 200,00 Euro
 - b) die Kirmestage pauschal 500,00 Euro
 - c) jährlich wiederkehrende Feiern der Ortsvereine frei
 - d) Trauer- und Familienfeiern je Tag 95,00 Euro
Inkl. Küche 120,00 Euro
 - e) Disco-Veranstaltung 1 Abend – Einheimische - 300,00 Euro
Disco Veranstaltung 2 Abende – Einheimische - 500,00 Euro
 - f) Sonstige Nachmittagsbenutzungen 60,00 Euro
 - g) Kindergeburtstag 30,00 Euro
 - h) Ausschließliche Toilettennutzung je Tag 35,00 Euro
 - i) Nutzung der Kühlmöglichkeit 10,00 Euro
 - j) Sonderveranstaltungen nach Vereinbarung
 - k) Zusätzlich werden die Stromkosten nach tatsächlichem Verbrauch und
aktuellen Kosten abgerechnet

2. Bei Veranstaltungen durch auswärtige Nutzer die nicht unter die vorgenannten Gebührenberechnungen einzuordnen sind, wird der Benutzungspreis je nach Veranstaltung auf der Grundlage der bestehenden Gebührensatzung durch den Ortsbürgermeister gesondert festgelegt.

In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für Wasser und Abwasser enthalten(pauschal) Abfälle sind vom Nutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Reinigung der angemieteten Räume ist ordnungsgemäß vom Nutzer durchzuführen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung eine Firma mit der Nachreinigung zu beauftragen und die Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

Das Papier sowie die Handtücher für die Toilettenanlage sind vom Veranstalter zu stellen. Bruch, Verlust von Kücheneinrichtungen und sonstige Schäden sind dem der Ortsgemeinde zu ersetzen.

Bei Abschluss des Vertrages ist von auswärtigen Benutzern eine Mietkaution von 200 EUR (Zweihundert) zu hinterlegen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung/Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter.

Die Gebühr ist zu Gunsten der Ortsgemeinde Alflen an die Verbandsgemeindekasse Ulmen unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Mitteilungsblatt „Vulkan Echo“ der Verbandsgemeinde Ulmen in Kraft.

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Ortsgemeinde Alflen vom 15.12.2009 tritt außer Kraft.

56828 Alflen, den 04.01.2024

Ortsgemeinde Alflen

gez. Berthold Schäfer

Ortsbürgermeister

(DS)

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.